

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Abteilung Allgemeine Bildung und Bildungszusammenarbeit
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Thalheim, 5. Februar 2013

**Vernehmlassung: Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)
Frist: 14. Februar 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* begrüsst den vorliegenden Entwurf, der die Förderung der Harmonisierung des Stipendienwesens zum Ziel hat und die durch das Stipendien-Konkordat der Kantone (Quorum erreicht, tritt am 1. März 2013 in Kraft) bereits eingeleitete Harmonisierung zu beschleunigen hilft. Ein besseres Stipendienwesen ermöglicht die Qualifizierung auf Tertiärstufe unabhängig vom finanziellen Hintergrund der Studierenden und kann helfen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Aus Sicht der *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* bleiben die Vorschläge des Bundes zu unverbindlich. Die Kompetenzen sind in der Bundesverfassung, Artikel 66, Absatz 1 und 2 (Ausbildungsbeiträge) im Wesentlichen festgehalten. Der Bund müsste stärker koordinieren, eine einheitliche Umsetzung durch die Kantone fordern und in den Ausführungsbestimmungen festhalten. Zusätzlich zur Förderung der Harmonisierung sollte sich der Bund auch mit eigenen, weitergehenden Massnahmen für die Verstärkung des Stipendienwesens einsetzen. So müssten die finanziellen Anreize des Bundes weiter gehen als vorgeschlagen. Die Ausbildungsbeiträge von Bund und Kantonen haben in den vergangenen 20 Jahren trotz steigender Studierendenzahlen abgenommen!

Die *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* bejaht das Subsidiaritätsprinzip, wonach die Leistungen von Bund und Kantonen die Leistungen des Einzelnen und seiner Familie ergänzen. Die Ausbildung muss für die Studierenden, ihre Familien, die Kantone und den Bund finanzierbar sein. Stipendien als soziale Abfederung müssen aber grosszügig bemessen sein, was zur Zeit nicht der Fall ist.

- a) Nahezu alle Studierenden sind zu einem gewissen Teil berufstätig, da auch Maximalstipendien die Lebenskosten nur ergänzen. Stipendien sollten es jedoch ermöglichen, dass nicht zu viel Zeit für Erwerbstätigkeit aufgewendet werden muss. Gleichzeitig darf erwartet werden, dass Stipendien an den Studienerfolg gekoppelt sind.
Darlehen, die in Ergänzung zu Stipendien gewährt werden, dürfen nicht zu einer abschreckenden Belastung werden. Gerade gut ausgebildete junge Menschen müssen oft prekäre Arbeitsbedingungen akzeptieren (z.T. schlecht bezahlte Praktika, schlecht bezahlte,

d.h. unter dem Existenzminimum liegende, Ausbildungsstellen an öffentlichen Einrichtungen, Doktorandenstellen usw.). Des Weiteren beginnt die Tilgung der Darlehen zu einem Zeitpunkt, da allenfalls Familien gegründet werden. Eine grosszügige, auf lange Fristen angelegte Tilgungsregelung ist notwendig.

- b) Die Bemessungsgrundlage für Familien, die Anspruch auf ein Maximalstipendium haben, sind höher anzusetzen als die SKOS-Richtlinien dies vorgeben. Wenn es wirklich darum geht, jungen Menschen vermehrt eine höhere Ausbildung zu ermöglichen, soll die Familie nicht an der Armutsgrenze leben müssen.

Im Folgenden möchte die *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* spezifisch folgende Punkte einbringen:

Art. 5, Absatz 2 ersetzen durch: Die Kantone legen für den Bezug von Stipendien keine Alterslimite fest. Begründung: Es ist auch Nachholbildung finanziell zu fördern.

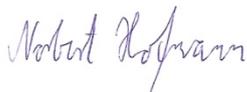
Art. 10, Absatz 3 streichen (finanzielle Einschränkung der freien Studienwahl).

Art. 11, Absatz 2, folgenden Satz streichen: „bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer kann jedoch die erste Ausbildung in Abzug gebracht werden“. Begründung: Ein einmaliger Studienwechsel muss ohne diese zusätzliche finanzielle Belastung möglich sein.

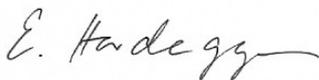
Abschliessend hält die *Konferenz Hochschuldozierende Schweiz* nochmals fest, dass ohne Erhöhung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel durch Bund und Kantone das Ziel, jungen begabten Menschen aus einkommensschwächeren Familien in grösserer Zahl eine Ausbildung auf Tertiärstufe zu ermöglichen, nicht erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüssen

Für den fh-ch, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz
Norbert Hofmann, Präsident



Für die SGL, Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen und Lehrerbildung
Elisabeth Hardegger, Präsidentin



Für die VSH-AEU, Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden/ Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université
Christian Bochet, Präsident



Beilage: Frageraster



**Vernehmlassung zur
Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen
der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich
(Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)**

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Konferenz Hochschuldozierende Schweiz.....

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: vgl. beiliegendes Schreiben.....

2. Revisionsgrundsätze

2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Dass Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes mit der Revision nicht verändert werden, wird so akzeptiert. Mittelfristig ist jedoch ein stärkeres finanzielles und

normatives Engagement des Bundes bei Stipendien zur Förderung der tertiären Bildung und Ausbildung erforderlich.

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja, die Aufnahme der formellen Bestimmungen fördert die Verbindlichkeit der kantonalen Bestimmungen.

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Nein, denn es wird eine neue Ungerechtigkeit geschaffen. Einerseits wäre das Verteilmodell zwar eine Verbesserung, da Kantone, die viel Steuergelder verwenden, auch mehr Bundesgelder erhalten, andererseits bringt dies den Studierenden, die in weniger grosszügigen Kantonen leben, keine finanzielle Verbesserung.

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nein, denn es ist auch Nachholbildung finanziell zu fördern. Textvorschlag: Die Kantone legen für den Bezug von Stipendien keine Alterslimite fest.

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja, allerdings sollte Absatz 3 (finanzielle Einschränkung der freien Studienwahl) gestrichen werden. Studiengänge die ähnlich heissen, können sehr verschieden sein, z.B. Music Performance, ein Masterstudium, das in Bern, Basel, Zürich, Luzern u.a. angeboten wird.

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja, diese Ergänzung ist sehr wichtig.

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja.

- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

es wurden keine weiteren diskutiert.

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 5, Absatz 2 ersetzen durch: Die Kantone legen für den Bezug von Stipendien keine Alterslimite fest. Begründung: Es ist auch Nachholbildung finanziell zu fördern.

.....
Art. 10, Absatz 3 streichen (finanzielle Einschränkung der freien Studienwahl).

Art. 11, Absatz 2, folgenden Satz streichen: „bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer kann jedoch die erste Ausbildung in Abzug gebracht werden“. Begründung: Ein einmaliger Studienwechsel muss ohne diese zusätzliche finanzielle Belastung möglich sein.

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Aus Sicht der Konferenz Hochschuldozierende Schweiz bleiben die Vorschläge des Bundes zu unverbindlich. Der Bund müsste stärker koordinieren, eine einheitliche Umsetzung durch die Kantone fordern und in den Ausführungsbestimmungen festhalten. Zusätzlich zur Förderung der Harmonisierung sollte sich der Bund auch mit eigenen, weitergehenden Massnahmen für die Verstärkung des Stipendienwesens einsetzen. So müssten die finanziellen Anreize des Bundes weiter gehen als vorgeschlagen. Die Ausbildungsbeiträge von Bund und Kantonen haben in den vergangenen 20 Jahren trotz steigender Studierendenzahlen abgenommen!

Die Konferenz Hochschuldozierende Schweiz bejaht das Subsidiaritätsprinzip, wonach die Leistungen von Bund und Kantonen die Leistungen des Einzelnen und seiner Familie ergänzen. Die Ausbildung muss für die Studierenden, ihre Familien, die Kantone und den Bund finanzierbar sein. Stipendien als soziale Abfederung müssen aber grosszügig bemessen sein, was nicht der Fall ist.

Nahezu alle Studierenden sind zu einem gewissen Teil berufstätig, da auch Maximalstipendien die Lebenskosten nur ergänzen. Stipendien sollten es jedoch ermöglichen, dass nicht zu viel Zeit für Erwerbstätigkeit aufgewendet werden muss. Gleichzeitig darf erwartet werden, dass Stipendien an den Studienerfolg gekoppelt sind.

Darlehen, die in Ergänzung zu Stipendien gewährt werden, dürfen nicht zu einer abschreckenden Belastung werden. Gerade gut ausgebildete junge Menschen müssen oft prekäre Arbeitsbedingungen akzeptieren (z.T. schlecht bezahlte

Praktika, schlecht bezahlte, d.h. unter dem Existenzminimum liegende, Ausbildungsstellen an öffentlichen Einrichtungen, Doktorandenstellen usw.). Des Weiteren beginnt die Tilgung der Darlehen zu einem Zeitpunkt, da allenfalls Familien gegründet werden. Eine grosszügige, auf lange Fristen angelegte Tilgungsregelung ist notwendig.

Die Bemessungsgrundlage für Familien, die Anspruch auf ein Maximalstipendium haben, sind höher anzusetzen als die SKOS-Richtlinien dies vorgeben. Wenn es wirklich darum geht, jungen Menschen vermehrt eine höhere Ausbildung zu ermöglichen, darf die Familie nicht an der Armutsgrenze leben müssen.

Ohne Erhöhung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel durch Bund und Kantone kann das Ziel, jungen begabten Menschen aus einkommensschwächeren Familien in grösserer Zahl eine Ausbildung auf Tertiärstufe zu ermöglichen, nicht erreicht werden.

.....